

Beispiele für gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten:

Interne Arbeitsgelegenheiten (in den Einrichtungen)

- Hauswirtschaft – z. B. Hausmeisterhilfe, Hilfe bei den Reinigungsarbeiten
- Verwaltung der Einrichtung – z. B. einfache Büroarbeiten, Übersetzung von Aushängen innerhalb der Einrichtung
- Unterstützung der Mitbewohner und Mitbewohnerinnen – z. B. Unterstützung der Betreuungslehrer, Sprachmittler-Tätigkeiten, Behörden-/Arztbegleitung (Begleitung neu eingetrossener Flüchtlinge zu ersten Behördenterminen oder Arztbesuchen), Unterstützung externer Honorarkräfte bei der Durchführung von Gruppenangeboten und der Hausaufgabenbetreuung in Abstimmung mit der jeweiligen Schule

Externe Arbeitsgelegenheiten (bei staatlichen, gemeinnützigen, kommunalen Trägern sowie Vereinen)

- Landschaftspflege – z. B. Unkrautbeseitigung, Hilfe bei Säuberungsarbeiten und Beseitigung von Unrat, Laub
- Infrastrukturelle Einsätze – z. B. Pflege vorhandener Fuß-, Rad- und Wanderwege, Beschilderung Rad- und Wanderwege
- Werkstätten – z. B. Reparatur von gespendeten Alträdern, Altmöbelaufbereitung
- Umweltschutz – z. B. Sauberhaltung Randbereiche von Bächen und Flüssen
- Umfeld Erhaltung – z. B. Unterstützung bei Vorbereitungsarbeiten für eine Verbesserung von Außenanlagen von Schulen und KITAs, Hilfe bei Erhaltung von touristischen Einrichtungen und Wegesystemen
- Hilfe in Ehrenamts- und Freiwilligenagenturen

Ansprechpartner/Kontaktperson

Wenn Sie Interesse und weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte umgehend an unsere Ansprechpartner für die künftige Kooperation im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten:

aQa GmbH

Wiesenstraße 39 | 63584 Gründau-Rothenbergen

Telefon: 06051 9710-35238 | Fax 06051 9710-38012

E-Mail: aQa-AGH-Asyl@aQa.de | www.aQa.de

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete

Informationen für Einsatzstellen



Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit,
Qualifizierung und Ausbildung mbH



MAIN-KINZIG-KREIS

Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung, Migration und Integration



Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit,
Qualifizierung und Ausbildung mbH



MAIN-KINZIG-KREIS

Amt für öffentliche Sicherheit,
Ordnung, Migration und Integration

Ziele und Rechtsgrundlagen

Die frühzeitige Heranführung an Tages- und Arbeitsstrukturen erleichtert den späteren Einstieg bzw. die Integration in den regulären Arbeitsmarkt. Darüber hinaus kann die Arbeit der Kreiskommunen, ortsansässigen Vereine und anderen gemeinwohlorientierten Trägern gestärkt werden.

Geflüchtete sollen innerhalb und außerhalb ihrer Unterkünfte Gelegenheiten zum Arbeiten gegeben werden. Rechtsgrundlage bildet hier der § 5 Absatz 1 AsylbLG.

Der betreffende Personenkreis umfasst die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG. Insbesondere sind dies Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Folgeantragsteller.

Was ist eine gemeinnützige Arbeitsgelegenheit für Geflüchtete?

Arbeitsgelegenheiten dürfen den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht belasten. Sie dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie zusätzlich sind, d. h. wenn die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder auch nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG).

Weiter sollen Arbeitsgelegenheiten wettbewerbsneutral sein. Arbeiten sind dann wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Solange Arbeiten im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erledigt werden, dürfen Asylbewerber nicht zu solchen Arbeiten herangezogen werden.

In Aufnahmeeinrichtungen sollen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG insbesondere Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, wodurch ein unmittelbarer Bezug

zur jeweiligen Einrichtung besteht. Hierbei müssen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit nicht vorliegen. Aus diesem Grund zählen in diesen Einrichtungen unter dem Begriff Arbeitsgelegenheiten jegliche Tätigkeiten, welche Bezug zur Unterhaltungsverpflichtung der Länder nach § 44 Abs. 1 AsylVfG haben.

Wer kann gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete anbieten?

- Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen) insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung (interne Arbeitsgelegenheiten).
- Staatliche, kommunale, gemeinnützigen Träger sowie Vereine (externe Arbeitsgelegenheiten).

Arbeitsgelegenheiten werden auf Antrag des jeweiligen Trägers der Maßnahme bei der aQa GmbH eingerichtet. Ein Recht auf die Schaffung einer Arbeitsgelegenheit bei einem Maßnahmeträger besteht hierbei nicht.

Wie lange ist die Arbeitszeit?

Der grobe Rahmen umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden für die Dauer von maximal 6 Monaten je nach Bedarf des Einsatzträgers.

Für jede geleistete Stunde erhält der Leistungsbezieher eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Welchen Nutzen haben die Einsatzstellen?

Für den Einsatzträger entstehen keine Kosten. Die Kosten für Arbeitskleidung, Führungszeugnisse, Impfungen usw. werden von dem Amt 32.3 des Main-Kinzig-Kreises übernommen, sofern die gemeinnützige Arbeitsgelegenheit dies erfordert.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Leistungsempfänger erfolgt über das Amt 32.3.

Es werden für Sie kostenlos Arbeiten erledigt oder Dienstleistungen erbracht, die Sie vielleicht schon durchführen wollten, aber bisher noch keine Möglichkeit dazu hatten. Gleichzeitig leisten Sie damit einen Beitrag zu einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe, die uns alle angeht. Sie geben Geflüchteten eine Chance auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt und haben selbst einen Nutzen davon!

Welche Aufgaben übernimmt die Einsatzstelle?

Die Einsatzstelle benennt einen Ansprechpartner, stellt eine geeignete fachliche Arbeitseinweisung für den/die Maßnahmebeschäftigte/-n zu Beginn der Tätigkeit, wie auch im laufenden Betrieb sicher und führt einen Einsatznachweis (Stundennachweis). Besondere Vorkommnisse bzw. etwaiges Fehlverhalten der/des Beschäftigten sind umgehend zu melden. Nähere Informationen über die administrative Abwicklung einer gemeinnützigen Arbeitsgelegenheit können bei unserem Ansprechpartner eingeholt werden.

Welche Risiken bestehen für die Einsatzstelle?

In sicherheitsrelevanten Bereichen gelten die entsprechenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Hygienische und soziale Standards, wie sie auch für reguläre Arbeitnehmer gelten, sind einzuhalten.

Die Geflüchteten erhalten über das Landratsamt Gesundheitshilfe. Unfall- und Haftpflichtversicherung erfolgt durch den zuständigen Unfallversicherungsträger der jeweiligen Einsatzstelle. Dies gilt auch für etwaige Schäden gegenüber Dritten.